

fristen beruhen auf dem Erfahrungssatz, daß nach Ablauf dieser Zeit die Strafvollstreckung grundsätzlich nicht mehr geeignet sein wird, den Strafzweck zu erfüllen. Sie verhindern damit, daß die Strafvollstreckung zum Selbstzweck wird oder aber in der Hauptsache andere, dem Zweck der Strafe widersprechende Folgen nach sich zieht.

Im einzelnen verjährt die Strafvollstreckung:

- a) bei einer Verurteilung zur Todesstrafe oder zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung in 30 Jahren (340 Abs. 1 Ziff. 1 StPO);
- b) bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren (§ 340 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- c) bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren in 10 Jahren (§ 340 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);
- d) bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren (§ 340 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Diese Frist gilt sowohl bei Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches, soweit diese Strafen weniger als fünf Jahre betragen, als auch bei den übrigen Strafarten wie Geldstrafen, Einziehungen usw. Ist jedoch z. B. auf Geldstrafe oder Einziehung als Zusatzstrafe neben einer Freiheitsentziehung von fünf Jahren oder darüber erkannt worden, dann ist zu beachten, daß die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die der Freiheitsentziehung verjährt (§ 340 Abs. 3 StPO). In fünf Jahren verjährt schließlich auch die Vollstreckung der erstmaligen Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (§ 42 f Abs. 2 StGB, § 351 StPO);
- e) bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in zwei Jahren (§ 340 Abs. 1 Ziff. 5 StPO);
- f) bei einer Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB) in drei Jahren (§ 342 StPO).

Die Frist der Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem Tage, an dem das die Strafe bzw. Sicherungsmaßnahme aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist (§§ 340 Abs. 2, 342, 351 StPO). Diese Regelung ergibt sich daraus, daß mit diesem Tage die Strafe vollstreckbar wird. Erfolgte eine bedingte Verurteilung (§ 1 Abs. 1 StEG), dann ruht die Verjährung der Strafvollstreckung während der Bewährungszeit bis zu deren Ablauf (§ 341 Abs. 1 Satz 2 StPO). Begeht der Verurteilte während seiner Bewährungszeit keine neue Straftat,